

(2) Die fachliche Überprüfung ist gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühren wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt.

§ 6

(1) Amateurfunkstellen unterliegen der Kontrolle auf Einhaltung der Genehmigungsbedingungen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat diese verantwortlich durchzuführen.

(2) Den mit besonderen Ausweisen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestatteten Beauftragten ist das Betreten von Grundstücken, auf denen Amateurfunkstellen betrieben werden, jederzeit zu gestatten; den Genannten ist die Genehmigungsurkunde vorzuzeigen, Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren und jede Auskunft über die Funkstelle und ihren Betrieb zu erteilen.

§ V

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten im Amateurfunkverkehr darf nur in offener Sprache abgewickelt werden und hat sich auf technische und betriebliche Mitteilungen über die Versuche selbst im Rahmen der üblichen Verkehrsformen zu beschränken.

Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die gleichen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können im Einzelfall durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erweitert werden.

(2) Die Benutzung des Amateurfunkverkehrs für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist verboten.

§ 8

(1) Werden *durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecke dienenden Fernmeldeanlage ausgehen und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges nicht an anderen zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Notrufe,
- b) Nachrichten, die nach den geltenden Gesetzen anzeigepflichtig sind,
- c) Funkstörungen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes.

§ 9

Alle vorhandenen, für den Amateurfunk geeigneten Funksender oder wesentliche Teile derselben sind von ihren Besitzern innerhalb sechs Wochen nach Verkündung dieser Verordnung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden, sofern nicht von ihnen innerhalb dieses Zeitraumes die Erteilung auf eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle beantragt worden ist.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

ier Ministerpräsident **I.V.: Dr. Schröder**
Grotewohl **Staatssekretär**

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung).

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über den Amateurfunk (GBl. S. 302) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

I. Genehmigungsverfahren
(§§ 2, 3 und 4 der Verordnung)

§ 1

Übungen zum Erwerb betrieblicher Fertigkeiten als Vorbereitung auf die fachliche Überprüfung

(1) Zur Erlernung des Mörsens und der Sprechmethodik für Amateurfunkbewerber können von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik nach den femmeldegesetzlichen Bestimmungen genehmigungsfreie — drahtgebundene — Fernmeldeanlagen mit Morsegeräten, Mikrofonen und Telefonen betrieben werden. Die Modulationsfrequenz beim Morsebetrieb hat zwischen 450 und 1350 Hz zu liegen (800 Hz soll bevorzugt werden).

(2) Übungen zum Erlernen des Selbstbaues von Sendern und Frequenzmessern sind den Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik nur in zugelassenen Amateurfunkstellen gestattet. Die Übungen haben sich auf den Bau von Einzelteilen zu erstrecken. Sollen betriebsbereite Sender hergestellt werden, so bedarf es dafür einer besonderen Auflage, die in der vorhandenen Genehmigungsurkunde eingetragen wird.

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und zum Betrieb solcher Amateurfunkstellen tragen dafür die Verantwortung, daß bei diesen Übungen nicht gegen die Vorschriften der Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen verstoßen wird.

§ 2

Verfahren für die fachliche Überprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zu der fachlichen Überprüfung sind an den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik zu richten, der den Ort der Überprüfung bestimmt.

Wird die Überprüfung auf Wunsch des Antragstellers an einem anderen Ort abgehalten, so hat er die Kosten für die Entsendung der Mitglieder des Ausschusses für die Überprüfung zu erstatten.

(2) Der Ausschuß für die Überprüfung besteht aus einem Beauftragten der für den Ort der Überprüfung zuständigen Bezirksdirektion für Post- und